

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2020

Nr. 2020/499

Periodische Wiederinstandstellung von Flurwegen, Sammelprojekt 2020; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Diverse Wegeigentümer unterbreiten dem Kanton Projekte zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI) von 20.095 km Flurwegen und ersuchen um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 1'007'137 Franken veranschlagten Gesamtkosten. Das Amt für Landwirtschaft hat zur Auslösung des Bundesbeitrages und Vereinfachung der Administration ein Sammelprojekt zusammengestellt.

2. Erwägungen

Die Kieswege müssen nach rund 10 Jahren mit einem neuen Mergelbelag und Belagswege nach rund 15 Jahren mit einer neuen Oberflächenbehandlung (OB) mit Bitumen sowie Splitt versehen werden. Die in diesen Zeitabständen wiederkehrenden und umfassenden Massnahmen dienen der Substanz- und Werterhaltung dieser Bauwerke im Landwirtschaftsgebiet. Damit kann deren Anlagewert auf kostengünstige Art und Weise erhalten und die Lebensdauer verlängert werden. Gestützt auf die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) kann das Bundesamt für Landwirtschaft an die PWI von Wegen und Drainagen Bundesbeiträge ausrichten. Die Unterstützung dieser baulichen Massnahmen mit Kantons- und Bundesbeiträgen ist sinnvoll und dient der Sicherung der früher investierten Mittel, der rationellen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie dem ländlichen Raum.

Das vom Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, zusammengestellte Sammelprojekt 2020 umfasst folgende Projekte und beitragsberechtigten Kosten:

Gemeinde	Projekt	neuer Mergel- Belag (m)	OB auf ACT (m)	Kosten (Fr.)	beitragsber. Kosten (Fr.)
Buchegg	7 Flurwege	825	2'285	291'285	137'950
Büren	3 Flurwege	1'620		41'860	40'500
Dulliken	1 Flurweg	590		26'572	23'600
Grenchen	2 Flurwege	865		24'920	21'625
Hägendorf	1 Flurweg	290		18'406	11'600
Hochwald	8 Flurwege	3'655		70'350	70'350
Kestenholz	3 Flurwege	730		23'691	18'250
Kriegstetten	2 Flurwege	745		18'625	18'625
Lommiswil	4 Flurwege	1'080		76'316	43'200
Meltingen	1 Flurweg	265		45'600	13'250
Metzerlen-Mariastein	3 Flurwege	1'260		33'014	31'500
Niederbuchsiten	1 Flurweg		350	57'107	17'500
Nuglar-St. Pantaleon	2 Flurwege	190	280	31'065	18'800
Nunningen	2 Flurwege	880		60'000	44'000
Oberdorf	2 Flurwege	750		22'296	18'750
Oberdorf BGS	1 Flurweg	475		18'500	11'875
Rechterswil	2 Flurwege	565		12'625	12'625
Rodersdorf	1 Flurweg	0	330	14'782	13'200
Seewen	1 Flurweg	270		17'898	10'800
Stüsslingen	1 Flurweg	670		17'515	16'750
Witterswil	1 Flurweg	380		22'048	15'200
Wolfwil	2 Flurwege	520		42'949	27'900
Zullwil	1 Flurweg	225		19'715	11'250
Total	52 Flurwege	16'850	3'245	1'007'137	649'100

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt, gestützt auf das landwirtschaftliche Interesse, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 649'100 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von 168'272 Franken zuzusichern. Es wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

Die Gemeinden werden für die Vergabe der Bauarbeiten die notwendige Submission durchführen.

Die Eröffnung des Gesamtbeitrages, bestehend aus Kantons- und Bundesbeitrag, an die Gemeinden erfolgt durch das Amt für Landwirtschaft.

Mit PWI-Massnahmen sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungseinschränkungen verbunden. Deshalb ist kein Baubewilligungsverfahren und keine Publikation im Sinne von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LWG; SR 910.1) notwendig.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

3.1 Das Projekt wird genehmigt und die amtliche Mitwirkung zugesichert.

- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000 / 30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 649'100 Franken zur periodischen Wiederinstandstellung von Flurwegen gemäss Sammelprojekt 2020 ein pauschaler Kantonsbeitrag von 168'272 Franken zugesichert.
- 3.3 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Artikel 16a der Strukturverbesserungsverordnung, ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und den Gemeinden den Gesamtbetrag zu eröffnen.
- 3.4 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende August 2021 gewährt.
- 3.6 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.7 Die Werkeigentümer haben anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Finanzen (2)
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
Amt für Umwelt (2; Abteilungen Boden und Wasser)

Eröffnung und Versand durch das Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Wegeigentümer und Gemeindepräsidien der Teilprojekte des Sammelprojektes (23)